



! ENTWURF – EDV-Anlagen-Wartungsvertrag – ENTWURF !

zwischen

it-basixs – Mönchstr. 42 – 18439 Stralsund

als Anbieter und der

Kunde, Anschrift, PLZ und Ort

als Auftraggeber

wird folgender Vertrag geschlossen:

Wartungsvertrag (8 h im Monat, Stand: 29.01.2010)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die regelmäßige Wartung der EDV-Anlage des Auftraggebers sowie die nicht regelmäßige Unterstützung durch den Auftragnehmer zur Sicherstellung der Betriebsfähigkeit der EDV-Anlage.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet während der Laufzeit des Vertrages sich zu den folgenden Leistungen:

1. Regelmäßige Wartung des Netzwerks gem. des Wartungsplans (Anhang A) per Fernwartung.
2. Vorbeugende Wartung der Gesamtanlage im 3 Monats Rhythmus (Anhang A - Quartal).
3. Telefonische Unterstützung bei Fragen zum laufenden Betrieb von Hard- und Software.
4. Unterstützung, auch vor Ort, bei technischen Problemen, die den laufenden Betrieb des Netzwerks beeinträchtigen. Die Reaktionszeit beträgt i. d. R. maximal 24 h, im Einzelfall auch maximal 48 h.
5. Unterstützung bei der Installation neuer Hard- und Software.
6. Kann eine Störung der Server oder Arbeitsplatzrechner nicht innerhalb von 48 h behoben werden, und führt die Störung zu einem längerfristigen Arbeitsausfall, so bemüht sich der Auftragnehmer um die Bereitstellung von Ersatzgeräten
7. Für die zuvor genannten Leistungen stellt der Auftragnehmer geeignetes Personal zur Verfügung.
8. Für die Leistungserbringung sind die unter Anhang B genannten Vorarbeiten notwendig. Diese werden gesondert abgerechnet.



§ 3 Ort der Leistungserbringung

1. Die Leistungen werden i. d. R. am Standort des Auftraggebers erbracht. Adresse: **Name des Auftraggebers**. Es steht dem Auftragnehmer frei, die Leistungen auch an anderen Orten, insbesondere in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers, zu erbringen, soweit er dies für notwendig erachtet.
2. Nach Absprache kann sich der Auftragnehmer auch bereit erklären, die Leistungen an anderen, vom Auftraggeber zu benennenden Standorten innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen.
3. Für Leistungen, die nicht im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund erbracht werden, kann der Auftragnehmer die Kosten für Fahrten und Reisen zusätzlich berechnen.

§ 4 Vergütung und Abrechnung

Die Leistungen des Auftragnehmers werden vom Auftraggeber wie folgt vergütet:

1. Die unter § 2 genannten Leistungen erbringt der Auftragnehmer pauschal für **8.0** Stunden pro Monat. Diese 8.0 Stunden werden mit **00,00** Euro je Stunde vergütet. Die monatliche Wartungspauschale beträgt somit **00,00** Euro.
2. Sollten weitere Stunden für DV-Dienstleistungen notwendig sein, so wird je edewitere Stunde mit **00,00** Euro vergütet.
3. Sollte der Auftraggeber in einem Monat weniger als 8.0 Stunden vom Auftragnehmer anfordern, so werden die übrigen Stunden auf den nächsten Monat vorgetragen und kumuliert. Vorgetragene kumulierte Stunden, die über insgesamt **48.0** Stunden hinausgehen, verfallen zu Gunsten des Auftragnehmers.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Buchführung und Nachweis über die geleisteten Stunden.
5. Falls im Rahmen des Wartungsvertrages Hardware oder Software benötigt wird, so wird diese gesondert berechnet.
6. Die Vergütungen werden monatlich per Rechnung an den Auftraggeber abgerechnet.
7. Sämtliche Preisangaben sind Bruttopreise inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5 Haftung

1. Haftung übernimmt der Auftragnehmer nur in zwingend vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen, ansonsten sind Ansprüche jeglicher Art ausgeschlossen, insbesondere Schadenersatz wegen Vertragsverletzungen, wegen Nichterfüllung, unerlaubter Handlung und wegen Verzugs.
2. Für den Fall, dass der Auftragnehmer eine Haftung nicht ausschließen kann, ist die Haftungssumme auf die Höhe von 2.500.000 € (zweieinhalb Millionen Euro) für Personenschäden und 100.000 € (einhunderttausend Euro) für Sach- und Vermögensschäden beschränkt.
3. Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist.
4. Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung des Auftragnehmers zur Leistung von Schadenersatz.



§ 6 Datenschutzbestimmungen

1. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die von ihr mit der Erfüllung dieser Vereinbarung betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise verwertet werden.
2. Der Auftragnehmer wird alle, im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zur Kenntnis gelangten Unterlagen gegen Kenntnisnahme durch Dritte sichern.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Kunden diese Unterlagen einschließlich etwaiger Kopien auf Verlangen jederzeit herauszugeben bzw. sie auf Verlangen des Auftraggebers in eigener Zuständigkeit zu vernichten und dies zu bestätigen.
4. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten auch nach Vertragsende fort.

§ 7 Geltungsdauer und Kündigung

1. Der Wartungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres geschlossen.
2. Als Startdatum wird folgendes Datum festgelegt: **TT.MM.JJJJ**
3. Sollte der Vertrag nicht vor Ablauf eines Jahres von einer der Parteien gekündigt werden, so verlängert sich die Laufzeit um weitere 12 Monate.
4. Der Vertrag kann von jeder der Parteien mit einer Frist von 2 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Das Recht auf Kündigung aus besonderem Grund bleibt hiervon unberührt.
6. Sämtliche Kündigungen und Änderungen bedürfen der Schriftform.
7. Die unter § 4.1 genannten monatlichen Stundenkontingente können vom Auftraggeber mit einer Frist von 2 Monaten zum Quartalsende geändert werden.
8. Eine solche Änderung kann nur schriftlich und gleichzeitig mit einer einvernehmlichen Anpassung der unter § 2 und im Anhang A (Wartungsplan) definierten Leistungen erfolgen.

§ 8 Abschließende Bestimmungen

1. Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Sämtliche Änderungen an diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
3. Die AGBs des Auftragnehmers haben neben diesem Vertrag weiterhin Gültigkeit (siehe <http://www.it-basix.de>)
4. Der Gerichtsstand ist Stralsund.
5. Sollte eine der genannten Regelungen unwirksam sein, so verpflichten sich beide Parteien,
 - a. eine Regelung zu finden, welche dieser Regelung sinngemäß am nächsten kommt.
 - b. dass die übrigen Regelungen dieses Vertrages weiterhin Bestand haben sollen.



.....
(Ort, Datum)

.....
(Auftraggeber)

.....
(it-basix)

Copyright by it-basix



Anhang A: Wartungsplan

Intervall	Aufgaben	Stunden	Monat
Tag	Sicherung der Server (automatisch, Wechsel der Sicherungsmedien erfolgt durch Mitarbeiter)	0,00	0,00
	Sicherung der 12 Clients (automatisch, Wechsel der Sicherungsmedien erfolgt durch Mitarbeiter)		
Monat	Überprüfung der Datensicherung und des Imaging durch MV-Solution	2,00	2,00
	Überprüfung der Aktualisierung der Antiviren-Software + Updates	1,00	1,00
	Einrichtung neuer Benutzer, Postfächer usw.	2,00	2,00
	Pauschale für Telefonsupport bis zu 2.0 h je Monat	2,00	2,00
Quartal	Vorbeugende Wartung der EDV-Anlage Vor-Ort	2,66	1/3
	Reinigung von Server / Client-PC	2,66	1/3
		2,66	1/3
		8,00	2,66
	Monatliche Gesamtstunden im Jahresdurchschnitt		8,00